

V E R G L E I C H S A U S F E R T I G U N G

RECHTSSACHE:

Kläger

Anton Lehmden
Pflieglergasse 1/1-2
1130 Wien

vertreten durch:

PLOIL KREPP & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GmbH
STADIONGASSE 4
1010 WIEN

1. Beklagter

Galerie 10 Manfred Scheer GmbH
Getreidemarkt 10
1010 Wien

vertreten durch:

Prof.Dr. Herbert SCHACHTER
Rechtsanwalt
Rathausplatz 8/5
1010 Wien

2. Beklagter

Martin Michael Scheer, GF pA
Galerie 10 Manfred Scheer GmbH
Getreidemarkt 10
1010 Wien

vertreten durch:

Prof.Dr. Herbert SCHACHTER
Rechtsanwalt
Rathausplatz 8/5
1010 Wien

wegen: 57.000,00 EUR samt Anhang (Gewerblicher
Rechtsschutz/Urheberrecht)

Die Parteien haben in der Tagsatzung vom 8. März 2010 folgenden gerichtlichen

V e r g l e i c h

geschlossen:

1. Die beklagten Parteien verpflichten sich, es zu unterlassen, das in der einen Bestandteil des vorliegenden Vergleichs bildenden Beilage ./B abgebildete Werk des Klägers „Vogel über aufgebrochenem Fisch“ zu vervielfältigen oder zu verbreiten.

Die Beklagten erklären, dass sie über keinerlei faximilierte Signatur des Klägers in Stampiglienform verfügen und solche sich auch niemals haben herstellen lassen.

Dessen ungeachtet verpflichten sich die Beklagten weiters, Stampiglien, welche die faximilierte Signatur des Klägers wiedergeben, ohne dessen Zustimmung nicht herstellen zu lassen und nicht zu verwenden zur Bezeichnung von grafischen Werken des Klägers.

2. Die beklagten Parteien verpflichten sich weiters, binnen 14 Tagen in die Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskanzlei Ploil Krepp & Partner, 1010 Wien, Stadiongasse 4, die in der Vergangenheit hergestellten und noch vorhandenen Exemplare entsprechend Punkt 1. dieses Vergleichs (Beilage ./B, abgebildetes Werk „Vogel über aufgebrochenem Fisch“) zu übergeben, dies nach vorheriger Terminvereinbarung.

Weiters verpflichten sich die Beklagten, im Zuge dieser Übergab-

be, die ausdrückliche Erklärung schriftlich abzugeben, dass es sich dabei um die Übergabe sämtlicher Exemplare handelt (Beilage ./B), über welche die Beklagten verfügen.

3. Die Beklagten verpflichten sich weiters, diesen Vergleich auf ihrer Homepage www.galerie10.at für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 1.4. bis 30.4.2010 im Wege eines Pop-up-Fensters zu veröffentlichen.

4. Die Beklagten verpflichten sich weiters, der klagenden Partei zu Händen des Klagevertreters einen Kostenbeitrag von EUR 5.000,-- (darin enthalten die gesetzliche USt und Barauslagen) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

5. Mit diesem Vergleich sind die im vorliegenden Verfahren 10 Cg 194/09y geltend gemachten Forderungen und Ansprüche im Zusammenhang mit dem Werk des Klägers „Vogel über aufgebrochenem Fisch“ endgültig bereinigt und verglichen.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1A
Abt. 10, am 8. März 2010

Dr. Friedrich KULKA
Elektronische Ausfertigung gem. § 79 GOG

Diese Ausfertigung ist rechtswirksam: 8.3.2010